99604002261000

Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erklären

Heruntergeladen am 27.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/308335356/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99604002261000
Leistungsbezeichnung I	Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erklären
Leistungsbezeichnung II	Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erklären
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geschlechtseintragsänderung, Änderung Geburtsurkunde, Änderung Geburtenregister, Selbstbestimmung, Änderung nach SBGG, Geschlechtsangabe streichen, Namensänderung, offener Geschlechtseintrag, Geschlechtsangabe korrigieren, Self-ID, Geschlechtsangabe anpassen, Selbstauskunft Geschlechtsidentität, transgeschlechtlich, Selbstbestimmungsgesetz, nicht-binär, Geschlechtsangabe ändern, Vornamensänderung, SBGG, Änderung der Geschlechtszugehörigkeit, Selbstauskunft

Modul	Sachverhalt
	Geschlechtseintrag, Personenstandsregister, trans, intergeschlechtlich, Erklärung nach SBGG, inter, Personenstandseintrag, nichtbinärer Vorname, divers, Geschlecht, Vorname, Geschlechtseintrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Urkunden und Bescheinigungen (individuell, 270357732)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/206/VO.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45b.html
Teaser	Wenn Ihre Geschlechtsidentität von Ihrem amtlich registrierten Geschlechtseintrag abweicht, können Sie die Angaben zu Geschlecht und Vornamen ändern lassen. Dafür müssen Sie eine Erklärung beim Standesamt abgeben.
Volltext	Mit einer Erklärung legen Sie die Angaben zu Ihrem Geschlecht und Ihren Vornamen fest, die Ihrer Geschlechtsidentität am besten entsprechen. Die Selbstauskunft ist ausreichend. Gründe für die Änderung müssen Sie nicht angeben. Angaben zum Geschlecht Sie können zwischen folgenden Angaben des Geschlechts auswählen: • Geschlechtseintrag "weiblich"

Modul	Sachverhalt
	• Geschlechtseintrag "männlich" • Geschlechtseintrag "divers" • kein Geschlechtseintrag In Ihrer Erklärung müssen Sie versichern, dass • der gewählte Geschlechtseintrag oder die Streichung des Geschlechtseintrags Ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und • Sie sich der Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst sind. Angaben zum Vornamen Sie bestimmen in Ihrer Erklärung einen oder mehrere Vornamen, die Ihrem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. Bei Geschlechtseintrag "männlich“ können Sie männliche Vornamen oder Vornamen, die beiden Geschlechtern zugeordnet werden können, wählen. Bei Geschlechtseintrag "weiblich“ können Sie weibliche Vornamen oder Vornamen, die beiden Geschlechtern zugeordnet werden können, wählen. Wenn Sie auf einen Geschlechtseintrag verzichten oder den Geschlechtseintrag "divers“ wählen, sind Sie bei der Vornamenswahl frei. Bisher geführte Vornamen können Sie weiterführen, wenn diese dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. Sie können auf bisher geführte Vornamen auch ersatzlos verzichten oder weitere Vornamen hinzufügen.
Erforderliche Unterlagen	Bei der Anmeldung der Erklärung benötigen Sie: • Personalausweis oder Reisepass (Original oder Kopie) Bei der Abgabe der Erklärung benötigen Sie: • Personalausweis oder Reisepass, Reisepass für Nicht-EU Staatsangehörige (Original) • wenn Sie keine deutsche Staatsangehörigkeit

Modul	Sachverhalt
	besitzen, benötigen Sie: eine öffentlich beglaubigte Erklärung über die Wahl der Anwendung deutschen Rechts, die Sie bei jedem Standesamt – auch bei Abgabe Ihrer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags – beglaubigen lassen können, und zusätzlich entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) oder eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis mit rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland oder eine Blaue Karte EU (Blue Card EU) • bei Geburt in Deutschland: Geburtsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Geburtenregister • bei Geburt im Ausland: amtlich beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunde • gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde • bei Geschiedenen: Ausdruck aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister mit Auflösungsvermerk
Voraussetzungen	• Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit oder • Sie haben eine ausländische Staatsangehörigkeit und Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist in Deutschland und Sie haben die Wahl über die Anwendung des deutschen Rechts erklärt und beglaubigen lassen und Sie sind im Besitz einer Blaue Karte EU (Blue Card EU) oder eines unbefristeten Aufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis) oder einer verlängerbaren Aufenthaltserlaubnis und halten sich rechtmäßig in Deutschland auf.
Kosten	Für die Abgabe der Erklärung können Gebühren erhoben werden, die landesrechtlich unterschiedlich sein können.
Verfahrensablauf	Das Verfahren für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist mehrstufig. • Sie melden die Abgabe der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei einem deutschen Standesamt Ihrer Wahl formlos mündlich oder schriftlich an. Teilweise ist auch eine Online-Anmeldung möglich. Zur Verfahrenserleichterung wird empfohlen, die Anmeldung und Erklärung bei dem Standesamt vorzunehmen, das für die Entgegennahme der Erklärung zuständig ist (Geburtsstandesamt).

Modul	Sachverhalt
	• Sie vereinbaren einen Termin für die Abgabe der Erklärung beim selben Standesamt. • Sie geben die Erklärung über den gewählten beziehungsweise zu streichenden Geschlechtseintrag und die zu bestimmenden Vornamen mit den erforderlichen Unterlagen ab. • Auf Wunsch kann das Standesamt Ihnen eine Bescheinigung über die Entgegennahme der Erklärung ausstellen. Weitere Verfahrensschritte: • Das Standesamt prüft Ihre Angaben zur Erklärung. • Das Standesamt leitet Ihre Erklärung an das personenstandsregisterführende Standesamt weiter, sofern es nicht selbst für die Eintragung zuständig ist. • Das zuständige Standesamt trägt die Angaben zum Geschlechtseintrag und Vornamen in das Personenstandsregister ein. • Sofern kein deutscher Geburts-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregistereintrag vorhanden ist, wird die Erklärung in ein Verzeichnis eingetragen. • Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wird mit der Eintragung in das Register wirksam. Wenn kein Registereintrag vorliegt, so wird die Änderung mit Zugang der Erklärung an das für die Entgegennahme zuständige Standesamt wirksam. Für beschränkt geschäftsfähige Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt: • Wenn Sie mindestens 14 Jahre alt sind, können Sie Ihre Erklärung selbst beim Standesamt abgeben. • Ihre gesetzlichen Vertreter, das heißt Ihre sorgeberechtigten Eltern oder ein Vormund, stimmen der Erklärung persönlich vor dem Standesamt zu. Die Zustimmung kann auch durch ein Familiengericht ersetzt werden. • Sie versichern in Ihrer Erklärung zusätzlich, dass Sie beraten, also vollumfänglich informiert sind. Einen Nachweis müssen Sie nicht vorlegen. Eine Beratung ist freiwillig. Beratungen werden zum Beispiel angeboten von: Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendpsychotherapeutische oder eine kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen

Modul	Sachverhalt
	öffentlichen oder freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe Peer-Beratungsstellen Für beschränkt geschäftsfähige Minderjährige unter 14 Jahren oder geschäftsunfähige Minderjährige gilt: • Nur die gesetzlichen Vertreter, das heißt die sorgeberechtigten Eltern oder ein Vormund, können die Erklärung beim Standesamt abgeben. • Die Abgabe der Erklärung durch einen Vormund muss ein Familiengericht genehmigen. • Minderjährige ab 5 Jahren müssen ihr Einverständnis mit der Erklärung erteilen. • Die gesetzlichen Vertreter erklären zusätzlich, dass sie beraten, also vollumfänglich informiert sind. Einen Nachweis über die Beratung müssen sie nicht vorlegen. Für geschäftsunfähige erwachsene Personen gilt: • Nur eine für diese Angelegenheit bestimmte Person kann die Erklärung für Sie abgeben. • Die Angelegenheit und die erklärende Person müssen von einem Betreuungsgericht genehmigt werden. Für geschäftsfähige erwachsene Personen, für die eine rechtliche Betreuung besteht, gilt: Sie geben die Erklärung selbst ab, außer es besteht ein für diese Angelegenheit angeordneter Einwilligungsvorbehalt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Erklärung müssen Sie 3 Monate nach und bis zu 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Anmeldung abgeben. Wenn Sie keine Erklärung abgeben, verfällt die Anmeldung. Eine erneute Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist grundsätzlich frühestens 12 Monate nach der letzten Abgabe einer Erklärung wieder möglich.
weiterführende Informationen	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg--224546

Modul	Sachverhalt
	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg--199332
Hinweise	• Nach Eintragung der Änderung in den Registern wird der Reisepass beziehungsweise der Personalausweis ungültig. Im Rahmen der allgemeinen Pflicht zum Besitz eines gültigen Personalausweises müssen Sie daher einen neuen Personalausweis oder Reisepass beantragen. • Eine Änderung des Vornamens ohne Änderung des Geschlechtseintrags ist nach diesem Verfahren nicht möglich. • Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen entfaltet seine Wirkung nur im deutschen Personenstandsrecht. Möglich sind: Einträge im Geburtenregister Einträge im Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister oder Aufnahme der entgegengenommenen Erklärung in ein amtliches Verzeichnis • Von ausländischen Behörden ausgestellte Dokumente oder Registereintragungen können von deutschen Standesämtern nicht geändert werden. • Bei Bedarf können Sie auf eigene Kosten eine dolmetschende Person im Verfahren beteiligen. • Wenn Sie sich gewöhnlich im Ausland aufhalten und Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gehen Sie wie folgt vor: Sie können die Abgabe einer Erklärung formlos schriftlich oder teilweise online bei einem deutschen Standesamt anmelden, vorzugsweise beim registerführenden beziehungsweise zuständigen Standesamt. Sie erhalten eine Anmeldebestätigung schriftlich oder per E-Mail. Ihre Erklärung können Sie bei einer deutschen Botschaft, einem deutschen Konsulat oder Honorarkonsul öffentlich beglaubigen lassen und an das Standesamt übermitteln, das für die Eintragung der Änderung in das Register oder Ausstellung der Bescheinigung über die Abgabe der Erklärung zuständig ist.
Rechtsbehelf	• Möchten Sie gegen eine ablehnende Entscheidung des Standesamts vorgehen, steht Ihnen die Möglichkeit eines Antrags beim Amtsgericht offen mit dem Ziel das Standesamt anzuweisen.

Modul	Sachverhalt
	• Gegen eine Ablehnung Ihres Antrags vom Amtsgericht können Sie anschließend Beschwerde bei einem Oberlandesgericht und gegebenenfalls nach Zulassung durch das Oberlandesgericht beim Bundesgerichtshof eine Rechtsbeschwerde einlegen.
Kurztext	• Geschlechtseintrag und Vornamen können geändert werden, wenn sie nicht der Geschlechtsidentität entsprechen • Selbstauskunft ist ausreichend • Ohne Angabe von Gründen • Angaben zum Geschlecht: Geschlechtseintrag "weiblich" Geschlechtseintrag "männlich" Geschlechtseintrag "divers" kein Geschlechtseintrag • Angaben zu Vornamen: können dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechend geändert, gestrichen oder hinzugefügt werden. bei Geschlechtseintrag “männlich“ können männliche Vornamen oder Vornamen, die beiden Geschlechtern zugeordnet werden können, gewählt werden bei Geschlechtseintrag “weiblich“ können weibliche Vornamen oder Vornamen, die beiden Geschlechtern zugeordnet werden können, gewählt werden bei Geschlechtseintrag “divers“ oder Streichung des Geschlechtseintrags ist die Vornamenswahl frei • bisher geführte Vornamen können beibehalten werden, wenn sie dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen
Ansprechpunkt	Die Anmeldung kann bei jedem Standesamt in Deutschland formlos mündlich, schriftlich oder teilweise auch online erfolgen. Anmeldung und Abgabe der Erklärung müssen beim selben Standesamt erfolgen, zur Verfahrenserleichterung wird empfohlen, die Anmeldung und Erklärung bei dem Standesamt vorzunehmen, das für die Entgegennahme der Erklärung zuständig ist (Geburtsstandesamt).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erklären, Declare change of gender entry and first

Modul	Sachverhalt
	names